

IAB: Bundesfinanzministerium klärt Zweifelsfragen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat zahlreiche Zweifelsfragen zu den Investitionsabzugsbeträgen (IAB) geklärt, die in Wirtschaftsjahren nach dem 31.12.2015 gebildet wurden. Das sind die wichtigsten Neuerungen:

- Sie können einen IAB bilden, ohne Ihre Investitionsabsicht glaubhaft darzulegen. Bisher mussten Sie genau angeben, welches Wirtschaftsgut Sie anschaffen wollten.
- Sie dürfen einen IAB auch noch nachträglich bilden, das heißt, Sie können theoretisch erst die Investition tätigen und dann den IAB geltend machen.
- Auch für Personengesellschaften gibt es gute Nachrichten: Einen IAB können Sie im Gesamthands- und im Sonderbetriebsvermögen bilden.

Weitere Details lesen Sie im BMF-Schreiben vom 20.3.2017 (IV C 6 – S 2139-b/07/10002-02).

Achtung: Haben Sie einen neuen Betrieb oder eine Gesellschaft in einem Wirtschaftsjahr vor dem 31.12.2015 gegründet und dazu einen IAB gebildet? Dann müssen Sie noch die strengeren Vorgaben einhalten: Eine verbindliche Bestellung des Wirtschaftsgutes ist zwar nicht nötig. Sie sollten Ihre Investitionsabsicht aber durch einen konkreten Investitionsplan oder durch dokumentierte Besprechungen – bei der Planung einer Photovoltaikanlage beispielsweise mit dem Architekten – nachweisen können (Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25.5.2016, Az.: 11 K 11050/14).

Wie Sie Ihr Haus steuerfrei vererben

Das Wohnhaus Ihrer Eltern oder das Ihres Ehepartners können Sie als sogenanntes Familienheim steuerfrei erben. Allerdings müssen Sie dann einige Voraussetzungen erfüllen. Unter anderem muss Ihr Elternteil oder Ihr Ehepartner das Haus oder die Wohnung bis zu seinem Tod selbst bewohnt haben.

Einzige Ausnahme: Ihr Partner oder Ihre Eltern konnten aus zwingenden Gründen die Wohnung nicht selbst nutzen.

Diese Regel legt der Fiskus streng aus – wie folgender Fall zeigt: Ein Ehepaar hatte sich eine Eigentumswohnung gekauft. Diese sollte zu-

nächst renoviert werden, dann wollte es in die Wohnung einziehen. Noch bevor das Paar einziehen konnte, starb der Mann. Zwar hatte das Ehepaar noch nicht in der Wohnung gewohnt, dennoch war die Frau der Ansicht, ihr stände die Wohnung als Familienheim steuerfrei zu.

Der Fiskus spielte jedoch nicht mit. Es reiche nicht aus, wenn das Ehepaar nur die Absicht hatte, in die Wohnung zu ziehen. Zwar habe die Krankheit den Mann daran gehindert, bis zu seinem Tod dort zu wohnen, allerdings hätte er schließlich auch schon vor seiner Erkrankung nicht in der Wohnung gewohnt. Die

Frau des Verstorbenen könne diese daher nicht steuerfrei als Familienheim erben (Finanzgericht München, Urteil vom 24.2.2016, Az.: 4 K 2885/14).

Im Übrigen: Haben Sie von Ihrem Partner ein Haus oder eine Wohnung steuerfrei als Familienheim geerbt, dürfen Sie dieses innerhalb der Sperrfrist von zehn Jahren nicht unter Nießbrauchvorbehalt Ihrem Kind übertragen. Falls Sie doch diesen Weg gewählt haben, müssen Sie das Erbe rückwirkend versteuern (Finanzgericht Münster, Urteil vom 28.9.2016, Az.: 3 K 3757/15, Revision: Bundesfinanzhof, Az.: II R 38/16).

Pauschalierung gilt auch für Joghurtverkauf

Darf ein Landwirt die Umsätze aus einem Joghurtverkauf pauschalieren oder unterliegen diese der Regelbesteuerung? Das musste das Finanzgericht Niedersachsen beantworten: Grundsätzlich dürfen Sie als Landwirt nur Umsätze aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse pauschalieren. Die Finanzverwaltung war bislang der Ansicht, die Joghurtproduktion gehöre nicht in diese Kategorie. Die Bundesrichter urteilten hingegen:

- Wenn den Joghurt ein landwirtschaftlicher Betrieb hergestellt,
- bei der Produktion typisch landwirtschaftliche Betriebsmittel zum Einsatz kommen und
- der Anteil von betriebsfremden Zutaten nicht mehr als 25% des Endproduktes beträgt,
- dürfen Sie die Umsatzsteuer pauschalieren (Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 18.5.2017, Az.: 5 K 160/15).

Waldbesitzer aufgepasst!

Es gibt zwei neue Entscheidungen, die Waldbesitzer kennen sollten:

1. Ihr Hobbywald kann zur Steuerfalle werden: Wer Privatwald verkauft, tappt womöglich schneller in eine Steuerfalle als bislang angenommen. Eigentlich müssen nur Forstbetriebe Einkommensteuer zahlen, wenn diese ihren Wald gewinnbringend veräußern. Als Forstbetrieb galten bislang regelmäßig jene, die eine zusammenhängende Waldfläche von mehr als 5 ha bewirtschaften, um damit Gewinn zu erzielen. Der Bundesfinanzhof hat diese Grenzen nun aber zu Ungunsten aller Hobbywaldeigentümer aufgeweicht.

Die Richter mussten über folgenden Fall urteilen: Ein Rentner kaufte drei verschiedene Waldstücke, die jeweils kleiner als 5 ha groß waren und bis zu 55 km weit auseinanderlagen.

Jahre später verkaufte er die Forstflächen, ohne dass er diese zuvor bewirtschaftet oder Holz daraus verkauft hatte.

Das Finanzamt stufte die drei Teilflächen trotzdem als einheitlichen Forstbetrieb ein, weil es die Größe der Einzelflächen addierte. Damit war die 5-ha-Grenze überschritten. Auch die Tatsache, dass der Rentner den Wald nicht einmal bewirtschaftet oder Holz verkauft hatte, hielt die Beamten nicht von ihrem Vorhaben ab.

Dagegen wehrte sich wiederum der Rentner, verlor aber den Prozess. Die Richter sahen kein Problem darin, die Einzelparzellen als eine Gesamtfläche zu betrachten und bezogen sich zudem auf eine Totalgewinnprognose. Experten schätzen dazu, ob über die Umtriebszeit von bis zu

150 Jahren bei einem Wald, ein Gewinn zu erwarten ist oder nicht. Im Fall des Rentners ergab sich alleine durch den Wertzuwachs des Holzes ein Gewinn (Bundesfinanzhof, Urteil vom 9.3.2017, Az.: VI R 86/14).

2. Wenn Sie mit Ihren Nachbarn einen forstwirtschaftlichen Zusammenschluss gegründet haben, müssen Sie mehr Steuern zahlen als erwartet. Diese fallen nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes nicht nur für die Einnahmen aus den geleisteten Arbeiten oder dem verkauften Holz an, sondern auch die Mitgliedsbeiträge fließen in den steuerrechtlichen Umsatz mit ein.

Ausgenommen davon sind hingegen Fördergelder durch die Bundesländer (Oberfinanzdirektion Niedersachsen, Verfügung vom 2.5.2017, S 7100 – 491 – St 171).

Landtausch ist steuerfrei

Planen Sie mit Ihrem Nachbarn einen freiwilligen Landtausch nach dem Flurbereinigungsgesetz, decken Sie nach einem Urteil des Finanzgerichtes Münster keine stillen Reserven auf. Buchgewinne müssen Sie also nicht versteuern. Die Richter stellen den freiwilligen Landtausch

nach dem Flurbereinigungsgesetz somit der Regelflurbereinigung gleich. Allerdings muss jetzt noch der Bundesfinanzhof sein Urteil dazu fällen (Finanzgericht Münster, Urteil vom 7.4.2017, Az.: 4 K 2406/16F; Bundesfinanzhof, Az.: VI R 25/17).

Grunderwerbsteuer: Gute Nachrichten vom BFH

Wer ein Grundstück kauft, um darauf ein Windrad zu bauen, zahlt Grunderwerbsteuer – und zwar für den Kaufpreis des Grundstückes und für die Entschädigung, die sich auf das Grundstück selbst bezieht. Oft ist in den Entschädigungen aber auch

ein Betrag für die angrenzenden Flächen an das eigentliche Grundstück enthalten, zum Beispiel für Wege-rechte oder die Verlegung eines Stromkabels. Die Finanzverwaltung war bislang der Ansicht, der Käufer müsse auch für diesen Anteil Grund-

erwerbsteuer zahlen. Die obersten Finanzrichter haben nun aber entschieden: Entschädigungen für Nachbargrundstücke sind von der Grunderwerbsteuer befreit (Bundesfinanzhof, Urteil vom 10.5.2017, Az.: II R 16/14).

Austausch der Heizung als Versorgungsleistung

Im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge hatte ein Landwirt den elterlichen Hof von seinem Vater übernommen. Der Übergabevertrag sah dabei unter anderem vor, dass er zur Versorgung der Altenteilerwohnung die Heizungsanlage auf seine Kosten in einem guten Zustand halten müsse. Weil der junge Landwirt die Heizung im Laufe der Zeit gegen

eine neue austauschen musste, setzte er die Kosten in seiner Einkommensteuererklärung als dauernde Last an.

Das allerdings lehnte das Finanzamt ab. Es kam zum Streit vor dem Finanzgericht Niedersachsen. Die Richter widersprachen der Auffassung des Finanzamtes. Wenn sich der Erbfolger gegenüber den Eltern zum Erhalt der Heizungsanlage verpflicht

et habe, seien auch die Kosten für den Austausch der Heizung als Versorgungsleistungen abzugsfähig, so das Gericht. Dies sei allerdings nur für den Teil der Anlage der Fall, der für den Wohnraum der Eltern genutzt werde (Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 17.5.2017; Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundesfinanzhof, Az.: X B 84/17).

Student darf Mieteinnahmen der Eltern behalten

Wollen Sie Ihren Nachwuchs während des Studiums finanziell unterstützen, dürfen Sie ihm ein befristetes Nießbrauchrecht an einer vermieteten Immobilie einräumen und so die Mieteinnahmen zugutekommen lassen. Der Fiskus darf das selbst dann nicht beanstanden, wenn Sie das Gebäude an Ihren Ehepartner vermietet haben.

Das hat das Finanzgericht Baden-Württemberg in folgendem Fall entschieden: Eine Frau hatte ein Gebäude an ihren Mann vermietet. Der studierenden Tochter räumte sie ein zeitlich beschränktes Nießbrauchrecht ein, sie be-

kam die Mieteinnahmen. Das Finanzamt sah darin einen Gestaltungsmissbrauch, denn die Mutter müsste einen höheren Steuersatz zahlen als die Tochter.

Das Finanzgericht beurteilte die Vorgehensweise als rechters. Es sei schließlich das Ziel, den Nachwuchs während des Studiums finanziell zu unterstützen. Die Eltern könnten frei entscheiden, ob sie ihrem Kind mithilfe von Bargeld unter die Arme greifen oder ihm eine befristete Einkunftsquelle übertragen (Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 13.12.2016, Az.: 11 K 2951/15).

Unterkünfte für Saisonarbeitskräfte

Wenn Sie Ihren Saisonarbeitskräften eine Unterkunft stellen, müssen Sie auf die Mieteinnahmen 7% Umsatzsteuer zahlen. Das geht aus einer

Verfügung der Oberfinanzdirektion Niedersachsen hervor.

Ausnahme: Wenn Ihre Mitarbeiter länger als sechs Monate in der Unter-

kunft leben, fällt keine Umsatzsteuer an (Oberfinanzdirektion Niedersachsen, Verfügung vom 4.11.2016, S 7168-133-St 173).

Einmalige Entschädigungen richtig verbuchen

Durch wachsende Wohngebiete kommt es vor, dass Landwirte Ihren Betrieb in direkter Ortsnähe bewirtschaften. Das führt schnell zu Problemen mit der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung z.B. durch Geruchs- oder Geräuschbelästigung. Um den Dorffrieden zu wahren, vereinbart die Gemeinde in so einem Fall oft mit dem Landwirt, dass dieser seinen Betrieb nicht erweitern darf. Im Gegenzug unterstützt die Gemeinde ihn bei der Aussiedlung und/oder leistet eine bestimmte einmalige „Entschädigungssumme“.

Erhalten auch Sie so ein Entgelt, können Sie als buchführender Landwirt für den Betrag einen passiven

Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) bilden. Sie müssen das Geld nicht als außerordentliche Einkünfte im Jahr des Zuflusses verbuchen. Das gilt auch, wenn Sie sich auf unbegrenzte Zeit verpflichtet haben, Ihren Betrieb nicht zu vergrößern.

Einen RAP bilden Sie immer dann, wenn Sie Einnahmen erzielen, die anteilige Gegenleistung dafür jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt, also in einem anderen Wirtschaftsjahr, erbringen. Mithilfe des RAP verteilen Sie die Einnahmen über mehrere Jahre. Dazu lösen Sie den RAP zeitanteilig auf (Bundesfinanzhof, Urteil vom 15.2.2017, Az.: VI R 96/13).

Über einen ähnlichen Fall entschied das Finanzgericht Münster: Hier hatte ein Landwirt mit Einnahmen-Überschuss-Rechnung seiner Gemeinde auf unbestimmte Laufzeit eine Fläche zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, z. B. im Rahmen des Baus einer Umgehungsstraße, zur Verfügung gestellt und dafür eine einmalige Zahlung erhalten.

Er durfte diese Einnahme auf mehrere Jahre verteilen und musste die Einmalzahlung nicht in dem Jahr, in dem er das Geld erhalten hatte vollständig als Betriebseinnahme erfassen (Finanzgericht Münster, Urteil vom 17.7.2017, Az.: 4 K 1034/15).

Abwärme selbst nutzen – regionalen Preis ansetzen

Nutzen Sie die Wärme aus Ihrem Biogas-Blockheizkraftwerk (BHKW) selbst, können Sie als Wert für die Wärme den regional üblichen Preis ansetzen. Das hat das Finanzgericht Baden-Württemberg in folgendem Fall entschieden: Ein Landwirt speiste den Strom seines BHKW ins öffentliche Netz ein. Einen Teil der Abwärme lieferte er an ein nahestehendes Wohnhaus und berechnete dafür 3 Cent/kWh brutto.

Einen Großteil der Wärme nutzte der Landwirt aber, um sein Wohnhaus zu heizen. Den Wert der Wärme, die er selbst verbrauchte, berechnete er ebenfalls mit 3 Cent/kWh. Damit war das zuständige Finanzamt jedoch nicht einverstanden – der Preis sei zu niedrig. Es verlangte, dass

der Landwirt den bundesweit einheitlich durchschnittlichen Fernwärmepreis ansetzt, der durch tatsächliche Verkäufe innerhalb Deutschlands ermittelt wird.

Der Landwirt begründete seinen Verkaufspreis hingegen damit, dass dies der gleiche Betrag sei, den andere Kunden im Umkreis bereit seien, zu zahlen. Er legte zum Beweis Verträge anderer Anlagen aus der Umgebung vor. Das Finanzgericht stellte sich schließlich auf die Seite des Landwirtes.

Das beklagte Finanzamt legte jedoch Revision ein. Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden (Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 9.5.2017 Az.: 5 K 841/16, Revision: Bundesfinanzhof, Az.: IV R 9/17).

Rechnung korrigieren, rückwirkend Steuern sichern

Fällt Ihnen erst im Nachhinein auf, dass die Rechnung Ihres Geschäftspartners unvollständig ist? Dann brauchen Sie sich in der Regel keine Sorgen zu machen. Sie können die Rechnungen auch noch rückwirkend berichtigen. Das Finanzamt darf in so einem Fall einen bereits vorge-

nommenen Vorsteuerabzug zuzüglich Zinsen nicht von Ihnen zurückverlangen, nur weil die Rechnung fehlerhaft ist.

Denn der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Korrektur einer Rechnung auch rückwirkend gilt. Sie sollten aber beachten, dass die erste

fehlerhafte Rechnung bestimmte Mindestangaben enthalten muss:

- Ihre Adresse und die Ihres Geschäftspartners,
- die Leistungsbeschreibung,
- den Rechnungsbetrag und
- die Umsatzsteuer (BFH, Urteil vom 20.10.2016, Az.: V R 26/15).

Betriebshelfer arbeiten umsatzsteuerfrei

Springen Sie für einen Landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger (LSV-Träger) auf einem Betrieb als Betriebshelfer ein, müssen Sie für die Einnahmen keine Umsatzsteuer zahlen. Es handelt sich um eine steuerfreie Leistung. Das gilt auch, wenn Sie von einem Maschinenring beauftragt und bezahlt wurden, der wiederum mit dem LSV-Träger einen Vertrag abgeschlossen hatte. Der Fiskus ging in einem ähnlichen Fall zunächst davon aus,

dass der Betriebshelfer seine Leistung also theoretisch direkt an den notleidenden Betrieb erbracht habe, da zwischen dem Betriebshelfer und dem LSV-Träger keine vertragliche Beziehung bestehe. Daher wollte das Finanzamt die Umsätze des Betriebshelfers der Regelbesteuerung unterwerfen. Der Bundesfinanzhof stellte jedoch klar, dass auch diese Leistungen umsatzsteuerfrei sind (Bundesfinanzhof, Urteil vom 31.5.2017, Az.: V R 31/16).

kurz & bündig

Mehr absetzen: Ab Anfang 2018 dürfen Sie geringwertige Wirtschaftsgüter im Wert von bis zu 800 € sofort absetzen. Bislang lag die Grenze bei 410 €. Wollen Sie in den kommenden Monaten noch einen Computer oder Ähnliches für Ihren Betrieb anschaffen, kann es sich daher für Sie lohnen, Ihre Investitionen auf das neue Jahr zu verschieben.

Futtermischwagen: Ab dem 1.1.2018 sind alle Selbstfahrer mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 25 km/h steuerbefreit. Mit diesem Schritt will die Bundesregierung Tierhaltungsbetriebe steuerlich entlasten und gleichzeitig bestehenden Wettbewerbsnachteilen gegenüber anderen EU-Landwirten entgegenwirken.

Umbruchrechte: Verkaufen Sie Umbruchrechte für Dauergrünland und erhalten dafür von einem anderen Landwirt ein Entgelt, müssen Sie die Einnahme mit dem Regelsteuersatz von 19% versteuern – die Umbruchrechte unterliegen nicht der Durchschnittssatzbesteuerung (OFD Frankfurt am Main, Verfügung vom 21.02.2017, S 7410 A - 74 - St 112).